

RESOLUTION NR. 258

UNTERSTÜTZUNG DER EBWE FÜR RESILIENZ UND WIEDERAUFBAU IN DER UKRAINE: KÜNFTIGES VORGEHEN

DER GOUVERNEURSRAT:

weist hin auf Resolution Nr. 247 „*Zur Unterstützung der Antwort der EBWE auf den Krieg gegen die Ukraine*“ und bekräftigt erneut seine nachdrückliche Verurteilung der illegalen Invasion der Ukraine durch die Russische Föderation;

zollt der Resilienz des ukrainischen Volkes angesichts der von der Invasion ausgehenden existentiellen Bedrohung seine Anerkennung und ist zutiefst erschüttert von dem anhaltenden und tragischen Verlust von Menschenleben, von der physischen Zerstörung und der Vernichtung der Lebensgrundlagen, die in der Ukraine stattfinden, sowie von der humanitären Situation in der Ukraine und in ihren Nachbarländern;

weiß um die ständigen Herausforderungen in allen Einsatzländern und anderswo aufgrund der regionalen und globalen Folgen des Angriffskriegs gegen die Ukraine und um den fragilen Zustand der Weltwirtschaft und begrüßt die Rekordhöhe der Gesamtinvestitionen der Bank 2022;

würdigt das breite Spektrum an Hilfen, die von der internationalen Gemeinschaft zum Schutz von Leben und der Existenzgrundlagen der vom Krieg betroffenen Menschen sowie der makroökonomischen Stabilität im Angesicht der verheerenden Auswirkungen der Invasion bereitgestellt worden sind;

begrüßt den Beitrag der EBWE zu diesen internationalen Bemühungen durch Investitionen in Höhe von ca. 3 Mrd. Euro in die ukrainische Realwirtschaft im Verlauf der Jahre 2022 und 2023, die möglich wurden durch eine innovative Partnerschaft mit Gebern mit einer Risikoteilung zu gleichen Teilen, und ist dankbar für die beispiellose Großzügigkeit der Anteilseigner der Bank und der weiteren Gebergemeinschaft in diesem Kontext;

ist sich der Tragweite der finanziellen Herausforderung zur Unterstützung der Ukraine sowohl zu Kriegszeiten als auch im Zuge des Wiederaufbaus nach dem Krieg bewusst, und auch der Notwendigkeit einer sorgfältig koordinierten und effektiven internationalen Antwort auf diese Herausforderung, die im Einklang mit der institutionellen und finanziellen Aufnahmefähigkeit der Ukraine steht;

schätzt die Sonderstellung der EBWE in der Ukraine, die durch ihre langjährige Erfahrung, ihr Lokalwissen, ihr einzigartiges Transformationsmandat und ihre privatwirtschaftliche Orientierung begründet ist, welche zusammen eine starke Basis bilden für ihre kritische Arbeit im Land im Rahmen der internationalen Gesamtanstrengung und ihrer engen Zusammenarbeit mit anderen Partnern, einschließlich des IWF;

betont erneut die Unterstützung der Anteilseigner für die laufende und künftige Arbeit der Bank in der Ukraine und ihr Engagement für die solide Kapitalausstattung der Bank und ihr AAA-Rating;

hat sich mit dem Bericht des Direktoriums über die „Unterstützung der EBWE für Resilienz und Wiederaufbau in der Ukraine: künftiges Vorgehen“ befasst und stimmt dessen Schlussfolgerung zu, dass die Bank entsprechend der im vorliegenden Bericht skizzierten Ambition in Anwendung ihres Geschäftsmodells und in Zusammenarbeit mit Dritten gemäß ihren komparativen Vorteilen weiterhin eine kritische Rolle bei der jetzigen und künftigen Unterstützung der Ukraine spielen kann und sollte.

hebt die Bedeutung des auf den Privatsektor gerichteten Fokus und Mandats der Bank hervor, dem die Anwendung der Grundsätze des soliden Bankgeschäfts zugrunde liegt, und ist zuversichtlich, dass diese mit strikter Konsequenz gewahrt werden, und betont ferner die Wichtigkeit der Stärkung und Intensivierung der weiteren internationalen Anstrengung;

erkennt an, dass die im Bericht beschriebenen erhöhten potenziellen Investitionen und ihre Zusammensetzung zu einem Zuwachs im Anteil des Portfolios der Bank im Staatssektor sowie zu einer wesentlichen Konzentration der Vermögenswerte der Bank in der Ukraine führen würden;

begrüßt die Empfehlungen der unabhängigen Überprüfung der Kapitaladäquanzrahmen von MEB durch die G20 (GAF-Prüfung), deren Ziel die Erweiterung der Darlehenskapazität multilateraler Entwicklungsbanken ist, und die Zusage der Bank, die für ihr spezifisches Mandat maßgeblichen Empfehlungen zu implementieren;

steht uneingeschränkt dafür, die notwendige Unterstützung der Anteilseigner bereitzustellen, damit die Bank ihre Funktion in der Ukraine erfüllen kann, stimmt dem Fazit des Direktoriums zu, dass eingezahltes Kapital das effizienteste, effektivste und am gerechtesten verteilte Instrument zur Gewährung solcher Unterstützung darstellt, und nimmt die Feststellung aus dem Bericht zur Kenntnis, dass eine Erhöhung des eingezahlten Kapitals um 3-5 Mrd. Euro Investitionen der im Bericht skizzierten Art und Größenordnung ermöglichen würde, ohne dass eine systematische Risikoteilung der Geber 2024 und darüber hinaus nötig wäre;

erinnert an die Bestimmung aus Artikel 5.3 des Übereinkommens zur Errichtung der Bank, die besagt: „Die Mitglieder sind nicht verpflichtet, sich an der Zeichnung von Erhöhungen des Stammkapitals zu beteiligen“; und

vermerkt, dass das Management im Juni 2023 ein Papier zu Inhalt, Form und zeitlichem Ablauf eines Verhandlungsverfahrens über eine Erhöhung des genehmigten eingezahlten Kapitals der EBWE und damit verbundene politische Zielvorgaben vorlegen wird, damit eine Entscheidungsfassung zu einer solchen Unterstützung bis Ende des Jahres ermöglicht wird;

und BESCHLIESST:

1. Die EBWE muss in Zusammenarbeit mit anderen eine entscheidende Rolle bei den internationalen Maßnahmen zur Unterstützung der Realwirtschaft der Ukraine zu Kriegszeiten und im Wiederaufbau spielen, indem sie ihr einzigartiges Mandat und ihre komparativen Vorteile zum Tragen bringt und sich im gleichen Zuge ihre Finanzkraft bewahrt, und daher wird weitere Unterstützung seitens der Anteilseigner benötigt werden.
2. Infolgedessen wird das Direktorium gestützt auf das obige Papier des Managements und unter Berücksichtigung der Umsetzung der einschlägigen Empfehlungen aus der CAF-Überprüfung einen konkreten Vorschlag zum Umfang der Unterstützung der Bank für die Ukraine sowie einer möglichen Erhöhung des eingezahlten Kapitals unterbreiten, damit bis Ende 2023 eine endgültige Entscheidung durch den Gouverneursrat gefällt werden kann.

(Angenommen am 18. Mai 2023)